Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Initiative für eine Teilrevision der Gemeindeverfassung

"Gemeindeversammlung statt Parlament und sieben statt fünf Mitglieder des Gemeindevorstandes"

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, den Inhalt der vorliegenden Initiative als nicht rechtswidrig zu beurteilen und die Vorlage zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Lorenzo Schmid	Peter Remek

Arosa

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Am 6. Januar 2015 reichten Herbert Geeser und Renzo Semadeni als Vertreter eines Initiativkomitees bei der Gemeindekanzlei Arosa ein Initiativbegehren betreffend Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Arosa ein. Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 wurde das Initiativbegehren nicht als allgemeine Anregung, sondern als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht.

Gemäss eingereichtem Entwurf der revidierten Verfassung wären im Falle einer Verfassungsrevision sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, die heute dem Gemeindeparlament und der Urnengemeinde zustehen, der beschlussfassenden Gemeindeversammlung übertragen worden. Weiter sah der Entwurf eine Vergrösserung des Gemeindevorstands von fünf auf sieben Mitglieder vor. Die restlichen kleineren Anpassungen gemäss eingereichtem Verfassungsentwurf bezogen sich direkt oder indirekt auf diese beiden Anpassungen (Kompetenzzuteilung, Wahlverfahren etc.)

Die Initianten begründen ihr Begehren in ihrem Schreiben an den Gemeindevorstand wie folgt:

„Die Unterzeichnenden haben in der letzten Zeit viele Gespräche sowohl in der alten Gemeinde Arosa als auch in den ehemaligen Talgemeinden über die seit der Fusion geltende Gemeindeorganisation geführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Institution des Gemeindeparlaments auf wenig Zustimmung stösst und wie in den früheren Gemeinden die direktere Form der Demokratie mit Gemeindeversammlungen bevorzugt wird. Zudem gibt es eine massgebliche Meinung, welche sich für sieben statt fünf Mitglieder des Gemeindevorstandes ausspricht. […]"

Der Gemeindevorstand führte an seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 eine formelle Vorprüfung durch. Im Rahmen der formellen Vorprüfung sollte beurteilt werden, ob die eingereichte Initiative resp. die eingereichten Unterlagen die formellen Voraussetzungen gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung erfüllen.

2. Formelle Vorprüfung und Anpassung des Initiativbegehrens

Gemäss Art. 54 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) darf der Titel der Initiative nicht irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

An seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 nahm der Gemeindevorstand eine formelle Vorprüfung vor und teilte den Initianten anschiessend die Änderungen mit, die am Unterschriftenbogen vorgenommen werden müssen, bevor die Initiative im Amtsblatt publiziert wird und bevor offiziell mit der Unterschriftensammlung begonnen werden darf. Wichtigster Punkt der geforderten Anpassungen war dabei die Anpassung des Titels der Initiative von «Gemeindeversammlung statt Parlament sowie sieben statt fünf Mitglieder des Gemeindevorstands» auf «Gemeindeversammlung statt Parlament **und Urnengemeinde** sowie sieben statt fünf Mitglieder des Gemeindevorstands». Begründet wurde die geforderte Anpassung damit, dass die Abschaffung der Urnengemeinde als wesentlicher Bestandteil der Initiative aus dem auf dem Unterschriftsbogen abgedruckten Titel der Initiative ebenfalls hervorgehen muss.

Nach Mitteilung des Entscheids des Gemeindevorstands fand am 6. Februar 2016 eine Besprechung zwischen Vertretern des Initiativkomitees und Gemeindepräsident Lorenzo Schmid sowie Gemeindeschreiber Peter Remek statt. Die Vertreter des Initiativkomitees teilten dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber in diesem Gespräch mit, dass der Initiativtext aufgrund der Rückmeldung des Gemeindevorstands insofern angepasst werde, dass mit der Einführung einer Gemeindeversammlung nur das Gemeindeparlament, nicht aber die Urnengemeinde abgeschafft werden soll. Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 teilte das Initiativkomitee dem Gemeindevorstand mit, dass sie mit den formellen Änderungen am Unterschriftenbogen einverstanden seien und reichten gleichzeitig einen revidierten Entwurf des Initiativtextes ein, gemäss dem zwar das Gemeindeparlament, nicht aber die Urnengemeinde abgeschafft werden soll. In weiteren Anpassungen werden die Zuständigkeiten zwischen Gemeindeversammlung und Urnengemeinde

festgelegt. Auch der revidierte Entwurf der neuen Verfassung sieht eine Vergrösserung des Gemeindevorstands von fünf auf sieben Mitglieder vor.

Das Initiativbegehren wurde am 12. Februar 2016 im amtlichen Teil der Aroser Zeitung und auf der Homepage der Gemeinde Arosa publiziert. Die Frist für die Unterschriftensammlung lief vom 12. Februar bis 12. Mai 2016.

3. Zustandekommen des Initiativbegehrens

Am 5. April 2016 reichte das Initiativkomitee 16 Unterschriftsbogen mit insgesamt 135 Unterschriften auf der Gemeindekanzlei ein. Bis zum Ende der Sammelfrist wurden keine weiteren Unterschriften eingereicht.

Das Stimmbüro hat die eingereichten 135 Unterschriften geprüft. Nach Streichung der ungültigen Unterschriften bleiben 133 gültige Unterschriften.

Gemäss Art. 19 der Gemeindeverfassung kommt eine Initiative zustande, wenn 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte unterschriftlich eine Urnenabstimmung verlangen. Der Gemeindevorstand hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2016 bestätigt, dass die Initiative zustande gekommen ist.

4. Prüfung einer allfälligen materiellen Rechtswidrigkeit der Initiative

Gemäss Art. 22 der Gemeindeverfassung werden Initiativen nicht der Urnengemeinde unterbreitet, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist. Über die Rechtswidrigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstandes.

Gemäss Art. 96 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden sind der Erlass und die Änderung von Gemeindeverfassungen zudem der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Selbst wenn das Gemeindeparlament die Initiative als rechtsgültig beurteilt und die Urnengemeinde der Teilrevision der Gemeindeverfassung zustimmt, muss die geplante Änderung der Verfassung noch von der Regierung des Kantons genehmigt werden. Daher beschloss der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 31. Mai 2016, dass das Initiativbegehren vor der Behandlung im Gemeindeparlament durch das Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden (AFG) hinsichtlich einer späteren Genehmigung durch die Regierung geprüft werden soll.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 ersuchte der Gemeindevorstand das AFG, die vorliegenden Initiative resp. den vorliegenden Entwurf einer revidierten Verfassung generell aber auch spezifisch vor dem Hintergrund des Fusionsvertrages auf die Genehmigungsfähigkeit durch die Regierung des Kantons Graubünden hin zu überprüfen.

Sinngemäss zusammengefasst nimmt das AFG mit Schreiben vom 23. Juni 2016 zu den Fragen des Gemeindevorstands wie folgt Stellung:

1. Die Prüfung der Teilrevision auf ihre Genehmigungsfähigkeit gemäss Art. 96 des Gemeindegesetzes hat ergeben, dass der Genehmigung nach Massgabe der geltenden Gesetzgebung und des Fusionsvertrags nichts entgegensteht.
2. Die durch die Initiative verlangte Abschaffung des Gemeindeparlaments resp. die Übertragung der Kompetenzen des Gemeindeparlaments auf eine neu einzuführende Gemeindeversammlung sowie die Erweiterung des Gemeindevorstands von fünf auf sieben Mitglieder unterstehen nach Kap. III Ziff. 1 des Fusionsvertrags einer Dreiviertelsmehrheit an der Urne. Da die einzelnen Revisionsbestimmungen der Initiative in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen und logisch miteinander verknüpft sind, steht die Annahme der Initiative insgesamt unter dem Vorbehalt einer Dreiviertelmehrheit an der Urne.
3. Aus Sicht des AFG können die verschiedenen Änderungen der Verfassung noch in einem sachlichen Zusammenhang gesehen werden, sodass das Gebot der Einheit der Materie nach Ansicht des AFGs sowohl durch die Initiative wie auch einen möglichen Gegenvorschlag des Gemeindevorstands nicht verletzt wird.
4. Den Gemeinden steht es offen, das gemäss Art. 11 des Gemeindegesetzes sowie Art. 73 ff. des Gesetzes sichergestellte Initiativrecht in der Gemeinde zu erweitern und auch die Möglichkeit des ausgearbeiteten Entwurfs vorzusehen. In Art. 20 der Gemeindeverfassung von Arosa ist zudem festgehalten, dass der Urnengemeinde ein Gegenvorschlag zu Initiativen unterbreitet werden kann. Aufgrund dieser klaren verfassungsrechtlichen Grundlagen sei es in der Gemeinde Arosa zulässig, auch einer in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs

eingereichten Initiative an der Urnenabstimmung einen Gegenvorschlag entgegenzustellen.

5. Zu erwähnen bleibe, dass die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Initiative durch die Gemeindebehörden nicht verändert werden darf.
6. Wie dem Schreiben der Gemeinde zu entnehmen sei, denke der Gemeindevorstand u.a. darüber nach, neben dem Gemeindeparlament als zusätzliches Gemeindeorgan die Gemeindeversammlung einzuführen. Nach Ansicht des Amts für Gemeinden führt die Einführung eines weiteren Gemeindeorgans zu einer Verkomplizierung der Strukturen innerhalb der Gemeinde. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass Bestrebungen bestehen, mit der anstehenden Totalrevision des Gemeindegesetzes eine solche Parallelität von Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung nicht mehr zuzulassen.

Der Vorprüfungsbericht des AFG stützt die Meinung des Gemeindevorstands, dass der Inhalt der Initiative nicht rechtswidrig ist, für die Annahme der Initiative an der Urne aber eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt wird.

5. Haltung des Gemeindevorstands zur Initiative

Der Gemeindevorstand vertritt die Meinung, dass eine gemäss Initiativtext revidierte Verfassung gegenüber der heutigen Verfassung mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringen würde. Er wird den Stimmberechtigen daher in der Urnenbotschaft die Ablehnung der Vorlage beantragen. Auf die Erarbeitung eines Gegenvorschlags hat der Gemeindevorstand aber nicht zuletzt darum verzichtet, weil die für eine Abschaffung des Gemeindeparlaments benötigte ¾-Mehrheit an der Urne durch das Vorliegen eines Gegenvorschlages noch schwieriger zu erreichen wäre und dies unter Umständen den Ausgang der Abstimmung beeinflusst hätte.

Anders als bei Vorlagen, die direkt durch den Gemeindevorstand ausgearbeitet wurden, verzichtet der Gemeindevorstand im vorliegenden Fall darauf, dem Gemeindeparlament die Annahme oder Ablehnung der Initiative

zu empfehlen und beschränkt sich in seinem Antrag lediglich auf die Frage einer allfälligen Rechtswidrigkeit der Initiative.

6. Antrag des Gemeindevorstands an das Gemeindeparlament

Gemäss Abklärungen des Gemeindevorstands bestehen keine Gründe, weshalb der Inhalt der vorliegenden Initiative rechtswidrig sein sollte. Dem Gemeindeparlament wird deshalb beantragt, die Vorlage zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden.

Für die Annahme der Vorlage wird an der Urne eine ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt.

Teilrevision Gemeindeverfassung mit markierten Änderungen (track-change)

VERFASSUNG

DER

GEMEINDE AROSA

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Arosa ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden bisherigen Gemeinden zusammen:

Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.

Art. 2

Autonomie

[1] Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

[2] Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Rechtsgrundsätze

[1] Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

[2] Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 4

Aufgaben A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 5

B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

a) Allgemeine Verwaltung

b) Öffentliche Sicherheit (Ortspolizei, Feuerwehrwesen, Katastrophen-hilfe)

c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)

d) Kultur, Musik, Freizeit und Sport (Natur- und Denkmalschutz)

e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)

f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)

g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)

h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)

i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)

j) Finanzen und Steuern

Art. 6

C. Auslagerung

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. Die Aufsicht durch den Gemeindevorstand und der Rechtsschutz müssen gewährleistet sein.

Art. 7

Amts-/Schulsprache

Amts- und Schulsprache in der Gemeinde ist deutsch.

Art. 8

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 9

Stimmfähigkeit

[1] Stimmfähig sind Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

[2] Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 10

Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind.

Art. 11

Wählbarkeit

Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 12

Amtsdauer und Demission

[1] Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

[2] Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens Ende Juni des letzten Jahres einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

[1] Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Oktober statt.

[2] Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 14

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Behördenmitglied definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 ~~und für Mitglieder des Parlaments innerhalb der nächsten 12~~ Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 15

Ausschlussgründe

[1] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

[2] Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 16

Unvereinbarkeitsgründe

[1] Ein ständig bei der Gemeinde angestellte Person darf der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

[2] Mitglieder einer durch die Urnengemeinde gewählten Behörde können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Art. 17

Ausstandspflicht

[1] Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

[2] Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 15 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 18

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19

Initiativrecht

[1] 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung verlangen über

a) Total- und Teilrevision der Verfassung

b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung von Gemeindegesetzen oder allgemein verbindlichen Verordnungen

c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft.

[2] Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist innert der Sammelfrist von 90 Tagen mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 20

Verfahren bei Initiativen

[1] Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens sechs~~zwölf~~ Monate nach seiner Einreichung ~~im Gemeindeparlament~~ zu behandeln.

[2] Der Gemeindevorstand kann der Urnengemeinde auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Urnengemeinde durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.~~2 Das Gemeindeparlament unterbreitet die Initiative innert 1 ½ Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde. Es kann ein Gegenvorschlag unterbreitet werden.~~

Art. 21

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 22

Rechtswidrige Initiative

[1] Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, werden der Urnengemeinde nicht unterbreitet.

[2] ~~Über die Rechtswidrigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstandes. Das Gemeindeparlament~~ Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22bis

Motion

[1] Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

[2] Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Art. 22ter

Auskunftsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 23

Eidgenössische und

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägi-

kantonale Wahlen und Abstimmungen

gen Bestimmungen des Bundes und des Kantons

Art. 24

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 25

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 26

Protokoll

[1] Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung~~des Gemeindeparlaments~~, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

[2] Diese sind von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 27

Einsicht in die Protokolle

[1] Die Protokolle der Gemeindeversammlung ~~des Gemeindeparlaments~~ stehen jeder und jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

[2] Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

[3] Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 28

Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

a) Die Urnengemeinde und Gemeindeversammlung

~~b) das Gemeindeparlament~~

b~~c~~) der Gemeindevorstand

c~~d~~) die Geschäftsprüfungskommission

de) der Schulrat

a) Die Urnengemeinde und Gemeindeversammlung

Art. 29

Urnengemeinde und Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung und dDie Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde, in welchen die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 30

Befugnisse der Urnengemeinde

Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen:

~~a) der Mitglieder des Gemeindeparlaments~~

ab) des Gemeindepräsidenten

bc) der Mitglieder des Gemeindevorstands

cd) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

de) des Schulratspräsidenten

ef) der Mitglieder des Schulrates

2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung;

3. der Erlass von Gemeindegesetzen und allgemein verbindlichen Verordnungen ~~unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlaments~~;

4. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:

a) überab CHF 1'000'000.-;

b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben überab CHF 120'000.-;

c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die CHF 2'000'000.- übersteigen;

d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, die CHF 3'000'000.- übersteigen;

5. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Ein-

räumung anderer Sondernutzungsrechte;

6. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;

7. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.;

~~8. die Beschlussfassung über Gegenstände des ergriffenen fakultativen Referendums.~~

~~b) Das Gemeindeparlament~~

Art. 31

~~Zusammensetzung~~Wahlen und Abstimmungen durch die Urnengemeinde

Wahlen und Abstimmungen durch die Urnengemeinde richten sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde.~~Das Gemeindeparlament besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Sitze fallen den bisherigen Talgemeinden und sieben Sitze der bisherigen Gemeinde Arosa zu.~~

Art. 32

~~Konstituierung~~Befugnisse der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vorberatung über den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und von allgemein verbindlichen Verordnungen;

2. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:

a) von über CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 3'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;

b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 60'000.- bis 120'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 240'000.- pro Jahr nicht übersteigen;

c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die über CHF 1'000'000.- bis CHF 2'000'000.- betragen;

d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von über CHF 1'000'000.- bis CHF 3'000'000.- bewegen;

3. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen;

4. die Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;

5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Arosa Energie;

6. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen;

7. die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.

~~Das Gemeindeparlament konstituiert sich selbst, wählt jährlich einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und erlässt eine Geschäftsordnung.~~

Art. 33

~~Abstimmungen und Wahlen~~Einberufung, Traktanden

[1] Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

[2] Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.~~1 Die Mitglieder des Gemeindeparlaments beraten und stimmen ohne Instruktionen. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.~~

~~2 Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.~~

Art. 34

~~Oberaufsicht~~Durchführungsort

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel alternierend in der ehemaligen Gemeinde Arosa und in einer ehemaligen Talgemeinde statt.~~Dem Gemeindeparlament obliegt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Gemeindevorstands.~~

Art. 35

~~Beschlussfähigkeit~~Befugnisse

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.~~Dem Gemeindeparlament stehen folgende Befugnisse zu:~~

~~1. der Erlass und die Änderung von Gesetzen, sofern die Vorlage im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet wird, und von allgemein verbindlichen Verordnungen, sofern der Vorlage im Gemeindeparlament mit mindestens 11 Mitgliedern zugestimmt wird;~~

~~2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;~~

~~3. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:~~

~~a) von CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 3'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;~~

~~b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 60'000.- bis 120'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 240'000.- nicht übersteigen;~~

~~c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die CHF 1'000'000.- bis CHF 2'000'000.- betragen;~~

~~d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von CHF 1'000'000.- bis CHF 3'000'000.- bewegen;~~

~~4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen;~~

~~5. die Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;~~

~~6. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Arosa Energie;~~

~~7. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen;~~

~~8. die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen.~~

Art. 36

~~*Anregungen*~~*Versammlungsleitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.~~Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann diesem Anregungen unterbreiten.~~

Art. 37

~~*Auskünfte*~~*Vorberatung*

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.~~Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann vom Gemeindevorstand über den Stand und die Erledigung in Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterstehen, Auskunft verlangen.~~

Art. 38

~~*Berichte*~~*Stimmenzähler*

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.~~In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann das Gemeindeparlament dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen.~~

Art. 39

~~*Fakultatives Referendum*~~*Abstimmungsmodus*

[1] Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen dies verlangt.

[2] Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der stimmenden Personen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, welche die Versammlung leitet.

[3] Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.~~Dem fakultativen Referendum unterliegen:~~

~~a) der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet worden sind, sowie von allgemein verbindlichen Verordnungen, welche im Gemeindeparlament mit mindestens 11 Stimmen verabschiedet worden sind;~~

~~b) Jahresrechnung, Budget und Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz;~~

~~c) Beschlüsse des Gemeindeparlaments gemäss Art. 36 Ziff. 3. lit. c) und d) hievor.~~

Art. 40

~~Verfahren~~Wiedererwägung

[1] Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

[2] Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Personen beschlossen wird.~~1 Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind öffentlich bekanntzugeben.~~

~~2 100 Stimmberechtigte können innert 90 Tagen seit Veröffentlichung des Gesetzes oder Beschlusses im Publikationsorgan der Gemeinde schriftlich die Urnenabstimmung verlangen.~~

~~Art. 41~~

c) Der Gemeindevorstand

Art. 42

Zusammensetzung

[1] Der Gemeindevorstand ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

[2] Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs ~~vier~~ weiteren Mitgliedern. Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf drei ~~zwei~~ Sitze. Der Gemeindepräsident kann aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

[3] Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 43

Sitzungen

[1] Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 44

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ~~vier~~fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Art. 45

Abstimmungen und Wahlen

[1] Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

[2] Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 46

Befugnisse

~~1~~ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Erlass von Verwaltungsverordnungen, ~~und~~ Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;

2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeinde~~parlaments~~beschlüsse;

3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden ~~des Gemeindeparlaments~~ der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;

4. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;

5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;

6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung ~~des Gemeindeparlaments~~;

7. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:

a) bis CHF 500‘000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 1‘000‘000.- pro Jahr nicht übersteigen;

b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60‘000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 60‘000.- pro Jahr nicht übersteigen;

c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen bis CHF 1'000'000.-;

d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 1'000'000.-;

8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;

9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;

10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;

11. die Wahl von Kommissionen mit vorübergehenden Spezialaufträgen sowie der Delegierten der Gemeinde in die verschiedenen Institutionen.

Art. 47

Vertretung der Gemeinde nach aussen

[1] Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

[2] Der Gemeindepräsident und der Vizepräsident führen zusammen sowie je mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 48

Departemente / Verwaltungsabteilungen

[1] Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente und Abteilungen aufgeteilt.

[2] Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor.

[3] Zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand die Zuweisung der Departemente sowie deren Stellvertretung.

Art. 49

Geschäftsführung

[1] Die Gemeindevorstandsmitglieder als Departementsvorsteher haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

[2] Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu. Er kann an die Departemente und Abteilungen Kompetenzen delegieren.

Art. 50

Gemeindepräsident

[1] Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindevorstandssitzungen.

[2] Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

[3] In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 52

Aufgaben

[1] Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung ~~dem Gemeindeparlament~~ schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie hat im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine private Revisionsstelle beizuziehen.

[2] Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

e) Der Schulrat

Art. 53

Zusammensetzung / Beschlussfähigkeit

[1] Der Schulrat setzt sich dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

[2] Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf zwei Sitze. Der Präsident kann aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

[3] Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 54

Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

[2] Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Befugnissen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen;

2. die Vorbereitung ~~der Schulordnung~~ des Schulgesetzes zuhanden des Gemeindevorstandes und ~~des Gemeindeparlaments~~der Gemeindeversammlung;

3. in untergeordnetem Masse die Instandhaltung der Schulliegenschaft und deren Ausstattung.

[3] Der Schulrat ist zuständig zur Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets, ferner ausserhalb desselben bis zu CHF 50'000.- pro Jahr.

2. Gemeindeverwaltung / Arosa Energie

Art. 55

Gemeindeverwaltung, Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsvorsteher oder Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 56

Gemeindeschreiber

[1] Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

[2] Sie oder er führt das Protokoll in Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesem beratende Stimme.

Art. 57

Anstellung des Personals

[1] Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

[2] Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

Art. 58

Arosa Energie

Die Arosa Energie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 30 und 33~~36~~ hievor sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Arosa Energie.

III. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Art. 59

Finanzhaushaltsgrundsätze

[1] Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

[2] Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

[3] Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilli-

gung für die Zahlung voraus.

Art. 60

Grundsätze der Rechnungsführung

[1] Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf die kantonale Finanzhaushaltsordnung für die Gemeinden.

[2] Die Jahresrechnung ist ~~dem Gemeindeparlament~~der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

[3] Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte November des Vorjahres ~~dem Gemeindeparlament~~ der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 61

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;

b) aus dem Verwaltungsvermögen;

c) aus dem Nutzungsvermögen;

d) aus dem Finanzvermögen

Art. 62

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 63

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen

[1] Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

[2] Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

[3] Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 64

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls

von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 65

Gebühren

[1] Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

[2] Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

[3] Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 66

Steuern

[1] Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

[2] Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 67

Gäste- und Sporttaxe / Tourismusförderungsabgabe

[1] Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Sporttaxe sowie eine Tourismusförderungsabgabe.

[2] Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden. Der Einzug kann an Dritte delegiert werden.

IV. Bürgergemeinde

Art. 68

Rechte

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten.

V. Kirchwesen

Art. 69

Kirchgemeinden

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 70

Revision

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Für die Revision der Bestimmungen über die Anrechte der Talgemeinden und der Gemeinde Arosa auf ~~je sieben Gemeindeparlamentsmitglieder (Art. 31),~~ je ~~zwei~~ drei Gemeindevorstandsmitglieder (Art. 42) und je zwei Schulratsmitglieder (Art. 53) ist die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Art. 71

In-Kraft-Treten

[1] Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Urnengemeinde ~~am 1. Januar 2013~~ mit der Genehmigung der Regierung in Kraft.

[2] Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 72

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

[1] Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.

[2] Mit dem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, soweit diese der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

[3] Mit dem In-Kraft-Treten der Teilrevision vom (Datum) werde alle ihr widersprechenden Bestimmungen der Verfassung vom 13. Januar 2013 und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben bzw. entsprechend geändert.

[4] Die Ergänzung des Gemeindevorstandes auf sieben Mitglieder hat innert 90 Tagen seit dem In-Kraft-Treten der Teilrevision vom (Datum) zu erfolgen.

Durch die Urnengemeinde beschlossen am 4. November 2012; die Teilrevision am (Datum).

53 Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1145 vom 03. Dezember 2012; die Teilrevision gemäss Beschluss Nr. (Zahl) vom (Datum).

Anhang 2

Amtliche Publikation des Initiativbegehrens vom 12. Februar 2016

Initiativbegehren «Gemeindeverfassung statt Parlament sowie sieben statt fünf Mitglieder des Gemeindevorstandes»

Kommunale Volksinitiative «Gemeindeverfassung statt Parlament sowie sieben statt fünf Mitglieder des Gemeindevorstandes» (Teilrevision der Gemeindeverfassung)

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger reichen gemäss Art. 19 Gemeindeverfassung folgende Initiative ein, mit dem Begehren, nachfolgende Artikel der Gemeindeverfassung wie folgt zu ändern:

I. Allgemeine Bestimmungen:

Art. 14 Ersatzwahlen [Änderung Abs. 1]

[1]Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Behördenmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 20 Verfahren bei Initiativen [Änderung Abs. 1 und Ersatz Abs. 2]

[1]Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung zu behandeln.

[2]Der Gemeindevorstand kann der Urnengemeinde auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Urnengemeinde durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 22 Rechtswidrige Initiativen [Änderung Abs. 2]

[1][unverändert]

[2]Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis

Art. 22bis Motion [Neuer Artikel]

[1]Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher von der Gemeindeversammlung erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

[2]Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Art. 22ter Auskunftsrecht [Neuer Artikel]

In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 26 Protokoll [Änderung Abs. 1]

[1]Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Art. 27 Einsicht in die Protokolle [Änderung Abs. 1]

[1]Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jeder und jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

II. Gemeindeorganisation:
1. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANE:

Art. 28 Organe der Gemeinde [Änderung lit. a) – d)]

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

a) Die Urnengemeinde und Gemeindeversammlung
b) der Gemeindevorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission
d) der Schulrat

a) Die Urnengemeinde und Gemeindeversammlung [Ergänzung Überschrift]

Art. 29 Urnengemeinde und Gemeindeversammlung [Änderung Marginalie[1] und Abs. 1]

[1]Gemeindeversammlung und die Urnengemeinde sind das oberste Organ der Gemeinde, in welchen die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 30 Befugnisse der Urnengemeinde [Änderung Marginalie, Änderung Abs. 1 Ziff. 1., 3, Ziff. 4 lit. a) und b), Aufhebung Abs. 1 Ziff. 8]

[1]Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen:
   a) des Gemeindepräsidenten
   b) der Mitglieder des Gemeindevorstands
   c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
   d) des Schulratspräsidenten
   e) der Mitglieder des Schulrates
2. *[unverändert]*
3. der Erlass von Gemeindegesetzen und allgemeinverbindlichen Verordnungen;
4. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
   a) über CHF 1‘000‘000.-;
   b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben über CHF 120‘000.-;
   c) [unverändert]
   d) [unverändert]
5. *[unverändert]*
6. *[unverändert]*
7. *[unverändert]*
8. [aufgehoben]

[1] Marginalie = Artikelüberschrift

b) ~~Das Gemeindeparlament~~ [Streichung Überschrift]

Art. 31 Wahlen und Abstimmungen durch die Urnengemeinde [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Wahlen und Abstimmungen durch die Urnengemeinde richten sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde.

Art. 32 Befugnisse der Gemeindeversammlung [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu

1. die Vorberatung über den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze, von allgemein verbindlichen Verordnungen;
2. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
   a) von über CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 3'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
   b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 60'000.- bis 120'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 240'000.- nicht übersteigen;
   c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die über CHF 1'000'000.- bis CHF 2'000'000.- betragen;
   d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von über CHF 1'000'000.- bis CHF 3'000'000.- bewegen;
3. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen;
4. die Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Arosa Energie;
6. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen;
7. die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommission mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 33 Einberufung, Traktandierung [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

[1]Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

[2]Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welcher auf der mindestens vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 34 Durchführungsort [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel alternierend in der ehemaligen Gemeinde Arosa und in einer ehemaligen Talgemeinde statt.

Art. 35 Beschlussfähigkeit [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 36 Versammlungsleitung [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 37 Vorberatung [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind.

Art. 38 Stimmenzähler [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 39 Abstimmungsmodus [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

[1]Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Personen dies verlangt.

[2]Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der stimmenden Personen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, welche die Versammlung leitet.

[3]Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 40 Wiedererwägung [Ersatz ganzer Artikel inkl. Marginalie]

[1]Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

[2]Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Personen beschlossen wird.

Art. 41 Verfahren [Aufhebung ganzer Artikel]

c) Der Gemeindevorstand

Art. 42 Zusammensetzung [Änderung Abs. 2]

[1] [unverändert]

[2]Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf drei Sitze. Der Gemeindepräsident und zwei Mitglieder können aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

Art. 44 Beschlussfähigkeit [Änderung Abs. 1]

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

Art. 46 Befugnisse [Änderung Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 und 6]

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Erlass von Verwaltungsverordnungen, Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;
2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindebeschlüsse;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
4. *[unverändert]*
5. *[unverändert]*
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 52 Aufgaben [Änderung Abs. 1]

[1]Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie hat im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine private Revisionsstelle beizuziehen.

e) Der Schulrat

Art. 54 Aufgaben und Befugnisse [Änderung Abs. 2 Ziff. 2]

[1][unverändert]

[2]Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Befugnissen im Weiteren zu:

1. [unverändert]

2. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;

2. GEMEINDEVERWALTUNG / AROSA ENERGIE

Art. 58 Arosa Energie [Änderung Abs. 1]

[1]Die Arosa Energie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 30 hievor sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Arosa Energie.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 60 Grundsätze der Rechnungsführung [Änderung Abs. 2 und 3]

[1][unverändert]

[2]Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

[3]Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte November des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 70 Revision [Änderung Abs. 1]

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft. Für die Revision der Bestimmungen über die Anrechte der Talgemeinden und der Gemeinde Arosa auf je zwei Gemeindevorstandsmitglieder (Art. 42) und je zwei Schulratsmitglieder (Art. 53) ist die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Art. 71 In-Kraft-Treten [Änderung Abs. 1]

[1]Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde am (Datum) in Kraft.

Art. 72 Aufhebung widersprechender Bestimmungen, Ergänzung Gemeindevorstand [Änderung Marginalie, Änderung Abs. 3 und 4]

[1][unverändert]

[2][unverändert]

[3]Mit dem In-Kraft-Treten der Teilrevision vom (Datum) werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen der Verfassung vom 1. Januar 2013 und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben bzw. entsprechend geändert.

[4]Die Ergänzung des Gemeindevorstandes auf sieben Mitglieder hat innert 60 Tagen seit dem In-Kraft-Treten der Teilrevision vom (Datum) zu erfolgen.

Urheberinnen und Urheber:

Die nachfolgend aufgeführten Urheber der Initiative sind ermächtigt, diese mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen:

Renzo Semadeni, Herbert Geeser, Oscar Rederer, Martin Hemmi, Josias Hafen

Ablauf der Sammelfrist: 12. Mai 2016

Arosa, 12. Februar 2016 *Gemeindekanzlei Arosa*

Amt für Gemeinden Graubünden
Uffizi da vischnancas dal Grischun
Ufficio per i comuni dei Grigioni

Grabenstrasse 1, 7001 Chur
info@afg.gr.ch
www.afg.gr.ch

Tel. 081 257 23 91

EINGANG
24. [illegible] 2016

Amt für Gemeinden Graubünden, Grabenstrasse 1, 7001 Chur

Gemeinde Arosa
Gemeindekanzlei
Rathaus
Postfach 165
7050 Arosa

Chur, 23. Juni 2016

Vorprüfung der Teilrevision der Gemeindeverfassung

Sehr geehrter Herr Schmid
Sehr geehrter Herr Remek

Mit Schreiben vom 8. Juni 2016 ersuchen Sie um eine Vorprüfung der Teilrevision der Gemeindeverfassung Arosa (GV) im Zusammenhang mit der zustande gekommenen Initiative zur Abschaffung des Gemeindeparlamentes bzw. zur Vergrösserung des Gemeindevorstandes. Gleichzeitig erwarten Sie eine Antwort auf die Frage der Zulässigkeit eines Gegenvorschlages bei ausformulierten Initiativen.

1. Die Prüfung der Teilrevision auf ihre Genehmigungsfähigkeit gemäss Art. 96 des Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) hat ergeben, dass der Genehmigung nach Massgabe der geltenden Gesetzgebung und des Fusionsvertrags zwischen den Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig nichts entgegensteht.

2. Der Fusionsvertrag zum Zusammenschluss zur Gemeinde Arosa vom 17. Juni 2012 enthält keine unmittelbar generell-abstrakten Bestimmungen, die den ehemaligen Gemeinden bspw. Minderheitsrechte, welche für eine festgesetzte Dauer unabänderlich sind, einräumen würden. Der Fusionsvertrag enthält zum Schutz der kleineren Fraktionen vor einer Majorisierung durch die grössere Fraktion Arosa nur, aber immerhin eine Quorumsregelung für das Anpassen bestimmter Normen (Kap. III. Ziff. 1). Unter Einhaltung des qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der Stimmen können jedoch auch diese dem Quorum unterstellten Bestimmungen jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden (vgl. Art. 70 GV). Eine weitere Erschwernis (z.B. eine zeitliche Befristung) für die Änderung dieser Bestimmungen sieht der Fusionsvertrag nicht vor.

3. Die durch die Initiative verlangte Verfassungsrevision bezweckt eine grundlegende Änderung der Gemeindeorganisation (Wechsel von der ausserordentlichen zur ordentlichen Gemeindeorganisation). Im Wesentlichen soll das bisherige Gemeindeparlament (und damit na-

türlich auch die Sitzgarantie für die früheren Gemeinden) abgeschafft und dessen Kompetenzen auf eine neu einzuführende Gemeindeversammlung übertragen werden. Der Gemeindevorstand soll gleichzeitig von fünf auf sieben Mitglieder erweitert werden. Diese Änderungen unterstehen nach Kap. III. Ziff. 1 des Fusionsvertrages (bzw. Art. 70 GV) einer Dreiviertelmehrheit an der Urne. Die durch die Initiative anbegehrte Verfassungsänderung schlägt innerhalb des thematischen Rahmens der Gemeindeorganisation verschiedene Massnahmen zur Umsetzung vor. Da die einzelnen Revisionsbestimmungen nicht losgelöst voneinander behandelt werden können, zusammen in einer sachlichen Beziehung stehen und logisch miteinander verknüpft sind, steht die Annahme der Initiative insgesamt unter dem Vorbehalt einer Dreiviertelmehrheit an der Urne.

4. Offen ist aus unserer Sicht die Frage, ob die mittels Initiative ebenfalls verlangte Revision des Art. 20 GV in einem genügenden sachlichen Zusammenhang mit der Abschaffung des Gemeindeparlaments und den damit zusammenhängenden Änderungen der Gemeindeorganisation steht, oder ob durch die Verknüpfung dieser zwei Sachfragen die Einheit der Materie verletzt wird. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, Bestimmungen ohne genügenden sachlichen Zusammenhang in einer Vorlage zu vereinen. Die Verknüpfung mehrerer Elemente, die teleologisch oder pragmatisch noch einer einheitlichen Thematik zugerechnet werden können, verletzen diesen Grundsatz jedoch noch nicht (vgl. dazu Frank Schuler, Kommentar KV/GR, Art. 14 Rz. 16 ff.). Vor diesem Hintergrund kann unserer Meinung nach die in Art. 20 Abs. 1 GV vorgenommene Herabsetzung der Frist zur Behandlung einer gültig zustandegekommenen Initiative im Gemeindeparlament (neu in der Gemeindeversammlung) sowie der in Abs. 2 eingeführte Abstimmungsmodus beim Vorliegen einer Initiative sowie eines Gegenvorschlags, noch in einem sachlichen Zusammenhang mit der Änderung der Gemeindeorganisation gesehen werden. Dies insbesondere deshalb, weil durch den Wechsel von der ausserordentlichen auf die ordentliche Gemeindeorganisationsform der Gemeindevorstand zur Behandlung einer Initiative direkt an die Gemeindeversammlung gelangen kann und ein Zwischenschritt über das Gemeindeparlament hinfällig wird. Dadurch können sich Zeitersparnisse ergeben, womit die Frist zur Behandlung einer Initiative verkürzt werden kann.

5. Zusammenfassend erachten wir die Initiative als rechtmässig, womit sie der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann. Es obliegt letztlich jedoch dem Gemeindeparlament von Arosa, diese Frage auf Antrag des Gemeindevorstands zu beantworten (vgl. Art. 22 GV). Aus verfahrensrechtlicher Sicht könnten die beiden Themenbereiche (Abschaffung des Gemeindeparlamentes bzw. Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeindevorstandes einerseits, Verfahren bei Initiativen anderseits) auch in separaten Abstimmungsfragen der Urnengemeinde unterbreitet werden. In diesem Fall wäre zu beachten, dass die Revision von Art. 20 GV keine unter Kap. III Ziff. 1 des Fusionsvertrags bzw. Art. 70 GV fallenden Rechte tangiert und hierfür somit lediglich das einfache Mehr der gültigen Stimmen gefordert wäre.

6. Gemäss Art. 11 GG ist das Initiativrecht in der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) gewährleistet. Die Initiative in Gemeindeangelegenheiten wird in den Art. 73 ff. GPR geregelt. Diese Normen stellen sozusagen den initiativrechtlichen Minimalstandard dar, welcher die Gemeinden einhalten müssen (vgl. Art. 73 1. Satz GPR). Durch das übergeordnete kantonale Recht sind die Gemeinden folglich einzig dazu verpflichtet, ein Initiativrecht in der Form der allgemeinen Anregung zu gewährleisten (vgl. Art. 75 f. GPR), nicht aber in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Den Gemeinden steht es jedoch offen, das Initiativrecht zu erweitern und auch die

Möglichkeit des ausgearbeiteten Entwurfs vorzusehen (Art. 73 2. Satz GPR). Von diesem Recht hat die Gemeinde Arosa Gebrauch gemacht (Art. 19 Abs. 2 GV). In Art. 20 Abs. 2 GV wird des Weiteren festgehalten, dass der Urnenabstimmung ein Gegenvorschlag zur Initiative unterbreitet werden kann.

Aufgrund dieser klaren verfassungsrechtlichen Grundlagen ist es in der Gemeinde Arosa zulässig, auch einer in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative an der Urnenabstimmung einen Gegenvorschlag entgegenzustellen. Aber selbst ohne ausdrückliche kommunale Rechtsgrundlage steht der Gemeinde ohne anderslautende Regelung gemäss Lehre und Rechtsprechung dieses Recht zu. Die Kompetenz, um über einen Gegenvorschlag zu befinden, liegt nach Art. 20 GV beim Gemeindeparlament und nicht beim Gemeindevorstand.

Zu erwähnen bleibt, dass die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Initiative von den Gemeindebehörden nicht verändert werden darf. Als Antrag aus dem Volk an das Volk gestattet sie unter Umgehung von (Gemeinde-)Vorstand und Parlament den unmittelbaren Zugriff auf die Rechtsordnung. Die Handlungsmöglichkeit der Gemeindebehörden beschränkt sich im Wesentlichen darauf, der Volksvorlage eine eigene Alternative in der Form eines Gegenentwurfs beizustellen (vgl. Tschannen Pierre, Die Formen der Volksinitiative und die Einheit der Form, ZBl 2002, 2 ff).

7. Wie Ihrem Schreiben zu entnehmen ist, denkt der Gemeindevorstand u.a. darüber nach, neben dem Gemeindeparlament als zusätzliches Gemeindeorgan die Gemeindeversammlung einzuführen. Auch wenn aus rechtlichen Gesichtspunkten nichts gegen eine solche Gemeindeorganisation spricht, erachten wir eine damit einher gehende Erweiterung der organisationsrechtlichen Gemeindestrukturen als kaum zeitgemäss und wenig vorteilhaft. Die Einführung eines weiteren Gemeindeorgans führt zu einer Verkomplizierung der Strukturen innerhalb der Gemeinde. Dies erschwert die Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe und die Handhabung der Gesetzgebung, was u.U. langwierige Behandlungen von Geschäften mit damit verbundenem hohem Aufwand für die Beteiligten zur Folge hat. In diesem Zusammenhang sei hier angemerkt, dass Bestrebungen bestehen, mit der anstehenden Totalrevision des Gemeindegesetzes eine solche Parallelität von Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung nicht mehr zuzulassen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für Weiteres gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden Graubünden

Georg Aliesch
Leiter Gemeindeaufsicht

3/3